

**Tierseuchenausbruch afrikanische Schweinepest (ASP)
Meldung Schweinehalter in der Sperrzone II (infizierte Zone)**

Daten des Tierhalters

| | |
|--------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail* | |

Meldung aufgrund der Allgemeinverfügung zur Sperrzone II / infizierte Zone

| | |
|--|--|
| Anzahl der gehaltenen Schweine | |
| Nutzungsart | |
| Standort(e), falls abweichend von Halteradresse | |
| Anzahl der verendeten Schweine | |
| Änderungen | |
| Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine | |
| Anmerkungen | |

Ort, Datum

Unterschrift

* durch Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der Kommunikation per Mail einverstanden

Informationen zu den Regelungen für Schweinehalter aus der Allgemeinverfügung zur Sperrzone II / infizierte Zone

Halter von Schweinen teilen der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Odenwaldkreises unverzüglich

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone (Sperrzone II) innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) und aus der infizierten Zone (Sperrzone II) heraus zu verbringen.
- Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) verbracht werden.
- Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.